

Lesefassung 2020

SATZUNG

über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der GEMEINDE VEHELDE

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung vom 01.07.2019 folgende Änderungssatzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Vechelde beschlossen:

I RAT DER GEMEINDE

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für andere Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandates von 15,00 € je Sitzung. Ferner erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld von 15,00 € für Veranstaltungen wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss verfügt worden ist.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten.
- (4) Für die ausschließliche Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial und für den Neukauf bzw. die Ersatzbeschaffung eine monatliche, pauschale Kostenerstattung in Höhe von 20 €.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv. Bürgermeister/innen in Repräsentationsangelegenheiten, die Beigeordneten, Grundmandatsinhaber/innen die Fraktionsvorsitzenden und die/den Ratsvorsitzenden.

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in jeweils	150,00 €
b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in jeweils	125,00 €
b) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber/innen jeweils	100,00 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden jeweils	100,00 €
und einen Pro-Kopf-Betrag in Höhe von zusätzlich	
	4 € je Fraktions-/Gruppenmitglied
d) an die/den Vorsitzende/n der Vertretung	50,00 €
e) an die Ausschussvorsitzenden	50,00 €

- (2) An Inhaber/innen mehrerer der in Abs. 1 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.
- (3) Nimmt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Funktion ununterbrochen - den Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Kalendermonats auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden unter Wegfall seiner/ihrer bisherigen Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 3

Reisekosten und Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekosten nach den Sätzen der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Vechelde jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgendem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten:
- | | |
|---|---------|
| a) an die stellv. Bürgermeister/innen und Fraktionsvorsitzenden | 50,00 € |
| b) an die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber/innen | 40,00 € |
| c) an die Ratsfrauen und Ratsherren | 20,00 € |
- (3) Die Fahrtkostenpauschale wird nur in den Monaten gezahlt, in denen die Funktion ausgeübt wird.
- (4) An Inhaber/innen mehrerer der in Abs. 2 genannten Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 4

Verdienstausschlag und Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats nachweislich eingetretene Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) wird den Ratsfrauen und Ratsherren bis zum Höchstbe-

trag von 25,00 € je Stunde erstattet, höchstens jedoch für acht Stunden täglich. Für die nachgewiesenen Aufwendungen einer Kinderbetreuung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.

- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 15,00, soweit im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, höchstens jedoch für acht Stunden täglich.
- (3) Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis erstattet.

§ 5

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen (einschließlich Fahrtkosten) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das gilt auch für die Teilnahme an allen Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an einer Klausurtagung einer Fraktion/Gruppe jährlich.
- (2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 entsprechend.
- (3) Der nachgewiesene Verdienstausschlag wird gemäß § 4 erstattet.
- (4) Für die ausschließliche Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. pro Sitzung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10 €.

II

ORTSRATSMITGLIEDER, ORTSBÜRGERMEISTER/INNEN und ORTSVORSTEHER/INNEN

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsräte wird den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (2) Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die Ortsbürgermeister/innen in den Ortschaften
jeweils 100,00 €
§ 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

- (3) Eine Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird nicht gewährt. Reisekosten werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 erstattet.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausfall sowie der Ersatz von Aufwendungen regeln sich nach § 4 dieser Satzung.
- (5) Die Regelung der Absätze 1 - 4 findet auf gewählte Ortsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Rates der Gemeinde Vechelde sind, unbeschadet der in den §§ 1 - 5 festgelegten Entschädigungen Anwendung.
- (6) Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gezahlt.
- (7) Für die ausschließliche Abwicklung des Sitzungsdienstes über das Ratsinformationssystem erhalten die nicht dem Rat angehörenden Ortsratsmitglieder für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. pro Sitzung eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10 €.

III

ANDERE EHRENAMTLICH TÄTIGE

§ 7

Aufwandsentschädigungen für andere ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Den zu Ehrenbeamten ernannten Angehörigen und den übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr wird monatlich folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Gemeindebrandmeister/in	175,00 €
b) Stellvertreter/in des/der Gemeindebrandmeister/in/s	125,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	
- mit Grundausstattung	60,00 €
- als Stützpunkt	80,00 €
- als Schwerpunkt	100,00 €
d) Stellvertreter/in des/der Ortsbrandmeister/in/s	
- mit Grundausstattung	35,00 €
- als Stützpunkt	50,00 €
- als Schwerpunkt	80,00 €
e) Gerätewart/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	
- mit TSF-Ausstattung	20,00 €
- mit HLF/LF-Ausstattung	25,00 €
- für jedes weitere Einsatzfahrzeug (ohne MTF)	15,00 €
- für MTF	5,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart/in der jeweiligen	

Ortsfeuerwehr	
- zu betreuende Mitglieder <= 12	30,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 12	35,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 20	45,00 €
- ab 13 Mitglieder zusätzlich für eine/n stellvertretende/n Jugendfeuerwehrwart/in	15,00 €
- ab 21 Mitglieder zusätzlich für eine/n 2. stellvertretende/n Jugendfeuerwehrwart/in	15,00 €
g) Kinderfeuerwehrwart/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	
- zu betreuende Mitglieder <= 12	30,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 12	35,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 20	45,00 €
- ab 13 Mitglieder zusätzlich für eine/n stellvertretende/n Kinderfeuerwehrwart/in	15,00 €
- ab 21 Mitglieder zusätzlich für eine/n 2. stellvertretende/n Kinderfeuerwehrwart/in	15,00 €
h) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/n	40,00 €
i) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
j) Stellvertreter/in der/des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in/s	20,00 €
k) Gemeinde-Atenschutzbeauftragte/n	30,00 €
l) Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/n	25,00 €
m) Gemeinde-Funkbeauftragte/n	30,00 €
n) Gemeinde-Administrator/in (EDV)	25,00 €
o) Gemeinde-Pressewart/in	30,00 €
p) Gemeinde-Ausbildungsbeauftragte/n	30,00 €
q) Gemeinde-Kammerverwalter/in (max. 3 Personen)	25,00 €
r) Schulklassenbetreuer/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	15,00 €
s) Mitglied im Geschäftsführenden Gemeindekommando	15,00 €
t) Spielmannszugführer/in	30,00 €

(2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird monatlich folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

a) dem/der Gemeindeheimatpfleger/in	120,00 €
b) dem/der Beauftragte/n für den Umweltschutz je	120,00 €
c) der Schiedsperson	120,00 €
d) der stv. Schiedsperson	30,00 €
e) dem/der Beauftragte/n für Asylbewerber	200,00 €

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die baren Auslagen (einschließlich Telefonkosten), der Verdienstausschlag und die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Für die/den Beauftragte/n für Asylbewerber findet auch für die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes § 3 Abs. 1 Anwendung.

(4) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes findet § 3 Abs. 1 Anwendung.

Weitere Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetzes – NBrandSchG.

Der Höchstsatz gem. § 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG beträgt 25,00 € je Stunde und der Höchstsatz gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG wird auf 15,00 € je Stunde festgesetzt.

- (5) Bei vorübergehender Nichtausübung eines Ehrenamtes/einer Funktion und der dadurch bedingten Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vertreter gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Vertretene/den Vertretenen nur 25 v. H. der Entschädigung weitergezahlt werden.

§ 8

Begrenzung von Ansprüchen gemäß § 44 Abs. 1 NKomVG

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstauffalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstauffall und den Ersatz von Aufwendungen regeln sich nach § 4 dieser Satzung.
- (4) Fahrtkosten können bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges entsprechend der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Vechede jeweils geltenden Bestimmungen geltend gemacht werden. Im Übrigen werden Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Zahlungsweise, Steuern und Versicherungspflicht

- (1) Die in den vorstehenden Bestimmungen pauschalierten Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Die als Sitzungsgeld gewährten Aufwandsentschädigungen werden nach Ablauf des Monats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruches auf schriftlichen Antrag gezahlt.

- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder des Ersatzes von Aufwendungen und des Verdienstauffalls ist Sache der Empfänger/innen.

§ 10

Aufhebung bisher geltender Bestimmungen

Die Satzung in der Gemeinde Vechelde über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall vom 21.12.2006 zuletzt geändert am 13.12.2007 wird aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Vechelde, 30.07.2020

GEMEINDE VEHELDE

gez. Werner
Bürgermeister